

**Änderungsvertrag zum Beherrschungsvertrag  
mit Ergebnisabführungsvereinbarung**

zwischen

**der RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1

45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

**der BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH**

Opernplatz 1

45128 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

**Präambel**

Zwischen der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (nach Austausch des Organträgers durch Verschmelzung und Umfirmierungen: RWE Aktiengesellschaft) und der BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH wurde am 19. Oktober 1984 ein Beherrschungsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung („Vertrag“) abgeschlossen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

## 1. **Änderung des Vertragskopfes**

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„Beherrschungsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH**, Opernplatz 1,  
45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

## 2. **Änderung von § 3 Abs. 2 des Vertrages**

§ 3 Abs. 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

## 3. **Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diesen Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

#### 4. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

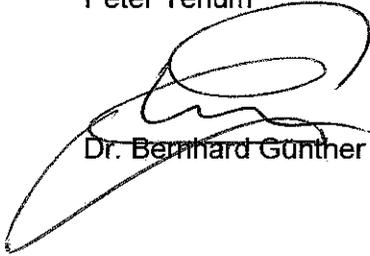
Der Vorstand



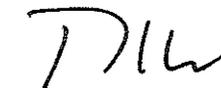
Peter Terium



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Bernhard Günther



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Markus Coenen



Dr. Claudia Mayfeld



Fred Riedel



Otger Wewers

**Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014**

**Beherrschungsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,  
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH**,  
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

**§ 1**

Der Organträger ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft.

**§ 2**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Geschäftsbetrieb ausschließlich nach den Weisungen und für Rechnung des Organträgers zu führen. Der Organträger bestimmt insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für die Buchführung und den Jahresabschluss notwendigen Maßnahmen.

### § 3

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Gewinn, der sich nach der Handelsbilanz ergibt, an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

### § 4

Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr 1984 der Organgesellschaft und wird für die Dauer von 5 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1988 geschlossen. Er kann zu diesem Zeitpunkt mit einjähriger Frist gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Ende eines Jahres gekündigt werden kann.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

### § 5

- (1) Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Ergänzung des Vertrages als vereinbart, die der Absicht der Parteien so nah wie rechtlich möglich kommt. Die Parteien sind verpflichtet, eine entsprechende Vertragsanpassung herbeizuführen.